

Öffentliche Sitzungsvorlage

Vorlage-Nr.:	204/2001
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Herrn Urban
Datum:	20.11.01

Betreff:

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung;

hier: 8. Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 18.5.1990

Beratungsfolge:

06.12.2001	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
11.12.2001	Rat

Beschlussvorschlag:

Der HFB-Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen die 8. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 18.5.1990. Die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung wird angenommen.

Die Benutzungsgebühr wird ab 1.1.2002 bei einmaliger wöchentlicher Reinigung je lfdm. Frontlänge bzw. veranlagungsfähiger Grundstücksseite wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) für Straßen mit inner- und überörtlichem Verkehr (Typ 1) | 1,27 € |
| b) für höhenniveau gleich ausgebauten Straßen (Typ 2) | 2,55 € |

Der Satzungsentwurf und die dazugehörige Bedarfsberechnung sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Kostenermittlung:

1. Maschinelle Straßenreinigung

Je nach Reinigungsart werden die Kosten der maschinellen Straßenreinigung unterschiedlich berechnet. Für die Flächenreinigung der höhenniveau gleich ausgebauten Straßen ergeben sich wesentliche höhere Ausgaben gegenüber der Kostenreinigung durch den Einsatz einer kleineren Kehrmaschine mit manueller Unterstützung.

Die maschinelle Reinigung der Straßen des Typs 1 mit der Großkehrmaschine wird mit 1.297,36 DM je km und Jahr inkl. MWSt. berechnet. Laut Abrechnung der Fa. Alba-Städtereinigung werden einmal wöchentlich 36,995 km gereinigt.

Die Flächenreinigung der höheniveau gleichen Straßen wird mit 1,91 DM je qm und Jahr inkl. MWSt. berechnet. Für die Straßen des Typs 2 werden von der Fa. Alba 17.444 qm (entsprechend 2,907 km) abgerechnet.

Die maschinellen Kosten der Straßenreinigung belaufen sich auf insgesamt 81.313,87 DM.

2. Anteilige Kosten des Winterdienstes

Im Haushalt sind 5.000,-- DM für die Anschaffung von Salz für die Winterwartung veranschlagt worden. Aus diesen Mitteln wird überwiegend der Streudienst zur Sicherung der Schulwege in den Außenbereichen finanziert. Diese Kosten sind bei der Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren nicht zu berücksichtigen. Lediglich ein Anteil in Höhe von 10 v.H. = 500,-- DM fließt für die Winterwartung der innerstädtischen Straßen bei der Gebührenkalkulation ein. Daneben sind für die Winterwartung die Personalkosten für die Bauhofmitarbeiter in den Verwaltungskosten enthalten.

3. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus den Personalkosten der allgemeinen Verwaltung, den Personalkosten des Bauhofes, den Maschinenkosten des Bauhofes und den anteiligen Portokosten. Die Personalkosten der allgemeinen Verwaltung belaufen sich auf 15.318,88 DM, die der Bauhofmitarbeiter auf 14.583,-- DM zuzügl. der Personalkosten für die Winterwartung in Höhe von 3.499,92 DM. Die Maschinenkosten (Einsatz des Vespa-Car und eines LKW) belaufen sich auf 4.882,50 DM. Die Portokosten betragen bei 1.228 Objekten x 0,24 DM = 294,72 DM.

Die Verwaltungskosten werden insgesamt mit 38.579,02 DM veranschlagt.

4. Maßeinheit

Der Gebührenbedarfsberechnung von 2002 liegt eine zu veranlagende Frontmeterlänge von insgesamt 33.768 m zu Grunde.

Die Frontmeterlängen teilen sich wie folgt auf:

1. Straßen des Typs 1 =	31.305 m
2. Straßen des Typs 2 =	2.463 m
insgesamt:	33.768 m

5. Gebührenbedarfsberechnung

Die Kosten der maschinellen Straßenreinigung werden für jeden Straßentyp vom Unternehmer getrennt berechnet und müssen somit in der Gebührenkalkulation den einzelnen Straßentypen zugeordnet werden.

Bei der Zuordnung der Verwaltungskosten erfolgt keine Unterteilung zwischen den Straßen des Typs 1 und 2. Sie sind anteilmäßig nach Frontmeterlängen im Verhältnis Typ 1 = 92,68 v.H., Typ 2 = 7,32 v.H. zuzuordnen.

6. Berechnung der Kosten für die Reinigung der Straßen

Bezeichnung	Typ 1	Typ 2	Gesamtkosten
Unternehmerkosten	47.995,83 DM	33.318,04 DM	81.313,87 DM
Winterwartung (Salz)	463,40 DM	36,60 DM	500,00 DM
Verwaltungskosten	35.755,04 DM	2.823,98 DM	38.579,02 DM
Summe	83.750,87 DM	36.178,62 DM	120.392,89 DM
abzügl. 25 % Gemeinde- anteil	21.053,57 DM	9.044,66 DM	30.098,22 DM
	63.160,70 DM	27.133,97 DM	90.294,67 DM
Umrechnung in €	32.293,55 €	13.873,38 €	46.166,93 €
	31.305 m	2.463 m	
Kosten pro m	1,03 €	5,63 €	

Bei einer Veranlagung von 1,03 € für den Straßentyp 1 und von 5,63 € für den Straßentyp 2 wäre eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt Straßenreinigung erreicht.

Auf Grund der Ratsbeschlüsse vom 17.5.1990 und 3.2.1994 sollen die umlagefähigen Kosten auf die beiden Straßentypen jedoch im Verhältnis 1 : 2 verteilt werden.

Danach errechnen sich die Gebühren wie folgt:

Umlagefähiger Aufwand 46.166,93 € : (Länge Typ 1 = 31.305 m + Typ 2 x 2.463 m =) 36.231 m =
Gebühr für Typ 1 = 1,27 €
Gebühr für Typ 2 = 2,55 €

Die bisherigen Gebührensätze betragen

- a) für Typ 1 – 2,18 DM = 1,11 €
- b) für Typ 2 – 4,36 DM = 2,22 €

Die Gebührensätze für das Jahr 2002 erhöhen sich, weil vornehmlich die Kosten für die maschinelle Straßenreinigung durch die Fa. Alba Städtereinigung erhöht worden sind.

Sendermann
Amtsleiter

Wilmsmann
Stadtoberverwaltungsrat